

Nr. 885/VI

**Punkt**

<b>Gremium:</b>	Rat der Kreisstadt Siegburg	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
<b>Sitzung am:</b>	30.06.2011		

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.05.2011  
Benutzungsordnung für den Pavillon an der GGS Wolsdorf**

**Sachverhalt:**

Auf Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.05.2011 wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt, die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührenordnung für den Saal im Pavillon der Gemeinschaftsgrundschule Siegburg-Wolsdorf.

Siegburg, 14.6.2011

Anlagen:

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den Saal im Pavillon der Gemeinschaftsgrundschule Siegburg Wolsdorf  
vom 30.06.2011**

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Saal im Pavillon der Grundschule Siegburg-Wolsdorf beschlossen:

**§ 1 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Der Mehrzwecksaal Wolsdorf in Siegburg-Wolsdorf, Jakobstraße 10, kann außerhalb der schulischen Nutzungszeiten auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden. Betreiber ist die Stadt Siegburg. Zuständig für die Vergabe des Saales ist die Interessengemeinschaft der Wolsdorfer Vereine 1966 e. V. (Interessengemeinschaft).
- (2) Antragsberechtigt sind insbesondere Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Sitz in Siegburg-Wolsdorf haben. Über den Antrag entscheidet die Interessengemeinschaft, ggfs. in Abstimmung mit dem Betreiber. Für private Feierlichkeiten von Einzelpersonen (z. B. Geburtstage, Hochzeiten) können die Räumlichkeiten nicht genutzt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann auf Widerruf, auf Zeit, für eine Veranstaltung oder mit Auflagen erteilt werden. Ein Widerruf ist insbesondere auch dann möglich, wenn der Antragsteller den Benutzungsregeln oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume des Mehrzwecksaals besteht nicht. Die Interessengemeinschaft hat das Recht, Anträge abzulehnen.

**§ 2 Belegungszeiten**

- (1) Die Räume des Mehrzwecksaals werden von montags bis freitags während der Schul- und OGS-Zeiten ausschließlich durch die Schule genutzt. Anschließend können sie grundsätzlich den Vereinen aus dem Ortsteil Wolsdorf unentgeltlich für Übungszwecke (keine sportlichen Zwecke) zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere von Samstag bis Sonntag können die v. g. Räume für Veranstaltungen überlassen werden.
- (2) Termine der Gemeinschaftsgrundschule Wolsdorf haben bei gleichzeitiger Beantragung Vorrang.

**§ 3 Antragstellung und Genehmigung**

- (1) Anträge auf Nutzung des Mehrzwecksaals sind so frühzeitig wie möglich, spätestens 4 Wochen vor Nutzung, schriftlich bei der Interessengemeinschaft zu stellen. Die Geschäftsadresse lautet:

Interessengemeinschaft der Wolsdorfer Vereine  
Geschäftsführer Ludger Ellenberger  
Steinbahn 110, 53721 Siegburg

- (2) Zieht der Antragsteller den Antrag innerhalb von 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung zurück, erhebt die Interessensgemeinschaft eine Gebühr in Höhe von 25 € für die Bearbeitung und Stornierung des Antrages. In begründeten Fällen (z. B. Todesfall) kann die Interessensgemeinschaft von der Erhebung dieser Gebühr absehen.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung des Mehrzwecksaals wird durch die Interessensgemeinschaft nach schriftlicher Antragstellung und Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung erteilt.

#### **§ 4 Entzug der Nutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann -auch kurzfristig- widerrufen werden, wenn Belange des Betreibers oder der Interessensgemeinschaft dies rechtfertigen. Entsprechende Belange liegen insbesondere dann vor, wenn

1. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Siegburg, der Interessensgemeinschaft der Wolsdorfer Vereine oder der Gemeinschaftsgrundschule Wolsdorf zu befürchten ist.
2. das Benutzungsentgelt einschließlich Reinigungskosten und Sicherheitsleistung nicht bis 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Interessensgemeinschaft überwiesen ist.
3. der Nutzer die Benutzungsregeln dieser Benutzungsordnung missachtet oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.

#### **§ 5 Entgelte und Bezahlung**

- (1) Mit Ausnahme der Nutzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sind für die Nutzung des Mehrzwecksaals je nach Veranstalter die nachfolgenden Entgelte für die genehmigte Veranstaltung zu entrichten.

	Wolsdorfer Vereine und andere Benutzer gem. § 6 bei Erhebung eines Eintrittsgeldes	Durch den Verein ausgerichtete Jubiläen von Vereinsmitgliedern
Saal	130 €	180 €

- (2) Grundsätzlich ist eine Reinigungskostenpauschale von 80 € zu entrichten. Bei befreiten Veranstaltungen gem. § 6 kann die Interessensgemeinschaft in Absprache mit dem Betreiber von der Erhebung der Pauschale absehen.
- (3) Das Benutzungsentgelt einschließlich der Reinigungskostenpauschale ist spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme des Mehrzwecksaals an die Interessensgemeinschaft zu überweisen. Auf Verlangen der Interessensgemeinschaft/ der von der Interessensgemeinschaft autorisierten Person ist bei Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Nachweis über die Zahlung (Einzahlungsbeleg) zu erbringen.

#### **§ 6 Befreiungen vom Benutzungsentgelt**

- (1) Von der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind die Wolsdorfer Vereine und Verbände, die Kirchengemeinden sowie die Jugendorganisationen der zugelassenen politischen Parteien befreit, sofern sie ihren Sitz in Siegburg haben. Ebenfalls sind Veranstaltungen der Stadt Siegburg von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit. Eine Befreiung vom Nutzungsentgelt ist gebunden an Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird und die nicht unter § 5 Abs. 1 fallen.

- (2) § 7 (Sicherheitsleistung) und § 9 (Reinigung und Übergabe) bleiben von der in Abs. 1 genannten Regelung unberührt.
- (3) Sofern die vorgenannten Vereinigungen von der Stadt Siegburg Zuschüsse zur Anmietung geeigneter Räume für ihre Veranstaltungen erhalten, entfallen diese bei Inanspruchnahme der Räume des Mehrzwecksaals.

### **§ 7 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Interessensgemeinschaft ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme der Räume des Mehrzwecksaals zu erheben.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt mindestens 250 €, sofern nicht die Interessensgemeinschaft im Einzelfall je nach Art der Veranstaltung eine höhere Sicherheitsleistung festsetzt.
- (3) Die Sicherheitsleistung ist zusammen mit dem Benutzungsentgelt, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, zu entrichten. Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räume wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe wieder ausgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten Räume kann die Sicherheitsleistung - ggf. auch nur teilweise - in Anspruch genommen werden. Die Abwicklung erfolgt in diesen Fällen durch die Interessensgemeinschaft. Bei entstandenen Schäden am städtischen / schulischen Inventar, die nicht durch die Sicherheitsleistung gedeckt sind, erfolgt die entsprechende Abwicklung zwischen dem jeweiligen Nutzer und der Stadt Siegburg.

### **§ 8 Benutzungsdauer**

- (1) Das Benutzungsentgelt beinhaltet die Nutzung der gemieteten Räume für die Dauer der Veranstaltung und zusätzlich Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen sowie Aufräum- und Reinigungsarbeiten nach der Veranstaltung.
- (2) Die Nutzungsdauer bei Abendveranstaltungen endet grundsätzlich um 01.00 Uhr. Auf § 16 wird verwiesen.
- (3) Die Vorbereitungsarbeiten (Bestuhlung und sonstige organisatorische Maßnahmen) sind vom Veranstalter grundsätzlich am Veranstaltungstag zu erledigen. Sofern vorangehende Belegungen nicht entgegenstehen, können nach Absprache mit der von der Interessensgemeinschaft autorisierten Person die Vorbereitungsarbeiten auch schon am Vortage erfolgen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind im Anschluss an die Veranstaltung, spätestens am folgenden Tage, in Absprache mit der von der Interessensgemeinschaft autorisierten Person zu erledigen.

### **§ 9 Reinigung und Übergabe**

- (1) Die überlassenen Räume sind spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Tag in dem übernommenen Zustand wieder zu übergeben. Alle in Anspruch genommenen Einrichtungen sind von groben Verunreinigungen durch den Veranstalter zu säubern.
- (2) Die Herrichtung der Räume (Bestuhlung etc.) sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes obliegt dem Veranstalter.

- (3) Die Feuchtreinigung der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen erfolgt durch die von der Stadt Siegburg (Schulhausmeister) zu beauftragende Reinigungsfirma. Die Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgt nach erbrachter Leistung unmittelbar zwischen der Interessensgemeinschaft und der Reinigungsfirma. Bei stärkerer Verschmutzung und erhöhtem Reinigungsaufwand ist die Interessensgemeinschaft, ggfs. nach Absprache mit dem Betreiber, berechtigt, höhere Reinigungskosten zu erheben.

### **§ 10 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Eine Abfallentsorgung über die Abfalltonnen der Schule ist untersagt.

### **§ 11 Bestuhlungsplan**

- (1) Der für die Veranstaltung ausgehängte Bestuhlungsplan ist für den Veranstalter verbindlich. Da es sich um keine Versammlungsstätte handelt, ist die zulässige Personenzahl auf max. 180 Personen begrenzt. Den Anweisungen der von der Interessensgemeinschaft autorisierten Person ist Folge zu leisten. Im Falle der Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden.
- (2) Der Veranstalter haftet gegenüber dem Geschädigten in vollem Umfang für alle Schäden, die durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstehen.

### **§ 12 Verbot von Einweggeschirr**

Die Genehmigung zur Nutzung des Mehrzwecksaals erfolgt mit der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nichtverwendung von Einweggeschirr. Insgesamt sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1998) zu beachten.

### **§ 13 Benutzung des Inventars durch den Veranstalter**

- (1) Die Nutzung des schulischen Inventars ist mit Ausnahme von Tischen und Stühlen ausgeschlossen. Ggfs. benötigtes Geschirr, Besteck etc. ist vom Nutzer selbst zu stellen.
- (2) Das Benutzungsentgelt schließt nicht die Bereitstellung von Tischdecken und Handtüchern ein.

### **§ 14 Haftung / Haftpflichtversicherung**

- (1) Der Veranstalter stellt die Interessensgemeinschaft und den Eigentümer des Gebäudes von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Die Benutzung des Mehrzwecksaals erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Er hat bei Antragstellung den

Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Durch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 7 entfällt diese Verpflichtung nicht. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Interessensgemeinschaft und den Eigentümer des Gebäudes für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vorgenanten und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass auch insoweit eine ausreichend Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Bei Verlust eines überlassenen Schlüssels hat der Nutzer der Stadt die daraus entstehenden Kosten zu erstatten (ggfs. Austausch der gesamten Schließanlage des Pavillons).

### **§ 15 Schankerlaubnis**

Die Räume des Mehrwecksaals sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Getränken bzw. Speisen gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche behördliche Gestattung gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) beim Ordnungsamt der Stadt Siegburg ein zu holen.

### **§ 16 Vermeidung von Lärmbelästigungen**

- (1) Gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz sind zum Schutz der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören.
- (2) Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr zu keiner Ruhestörung der Nachbarschaft führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Je nach Lärmpegel ist es erforderlich, dass bei Veranstaltungen im Mehrwecksaal bereits bei Veranstaltungsbeginn Fenster und Türen geschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen ist die Interessensgemeinschaft/die von der Interessensgemeinschaft autorisierte Person berechtigt, die weitere Nutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.
- (3) Verstöße gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz werden vom Ordnungsamt der Stadt Siegburg mit einem Bußgeld geahndet.

### **§ 17 Sonstige Nutzungsregelungen**

- (1) Die Interessensgemeinschaft/die von der Interessensgemeinschaft autorisierte Person ist zur Aufsichtsführung im Mehrwecksaal berechtigt und übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Schadens- und Unfällen ist er unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Räume des Mehrwecksaals werden dem Veranstalter zur Benutzung in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass nicht geeignete Räume und schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (3) Aufgrund der Beschaffenheit des Mehrwecksaals sind nur Nutzungen gestattet, bei denen keine Gefahren für die Nutzer und keine Beschädigungen an den

Einrichtungsgegenständen zu erwarten sind. Nicht erlaubt sind u. a. Ballspiel im Saal und das Aufstellen von Grillgeräten o. Ä. im Saal und auf der Außenterrasse. In Zweifelsfragen ist die Nutzung mit dem Betreiber abzustimmen.

- (4) Wird die Erlaubnis rechtmäßig widerrufen oder ist die Überlassung aus sonstigen Gründen unmöglich oder nicht vertretbar, so können aus der erteilten Erlaubnis keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (5) Der Schulhof der Gemeinschaftsgrundschule Wolsdorf darf nur zum An- und Abliefern genutzt werden. Die Nutzung als Parkfläche ist nicht gestattet.
- (6) Von dieser Entgelt- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Interessensgemeinschaft schriftlich bestätigt werden.
- (7) Der/Die Schulhausmeister/in darf für Auf-/Abbauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung über die Nutzung des Mehrzwecksaals Wolsdorf tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Siegburg, \_\_.\_\_.\_\_\_\_

(Franz Huhn)  
Bürgermeister